

The logo for ELSA (The European Law Students' Association) features the word "elsa" in a bold, black, lowercase serif font. The letters are closely spaced, with the 'e' and 'l' being particularly prominent.

The European Law Students' Association

MÜNSTER

# Satzung

der Fakultätsgruppe Münster  
der Europäischen Jurastudentenvereinigung ELSA  
(ELSA Münster e.V.)

in der am 13. Juli 2004 beschlossenen Fassung.



The European Law Students' Association  
MÜNSTER

## **§ 1 Name, Sitz**

(1) Die Vereinigung führt den Namen »Fakultätsgruppe Münster der Europäischen Jurastudentenvereinigung ELSA«, verkürzt ELSA Münster e.V.

(2) Der Sitz der Vereinigung ist Münster.

## **§ 2 Zweck**

(1) ELSA Münster e.V. ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) an der Westfälischen Wilhelms-Universität der Deutschen Sektion der Europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA Deutschland, Sitz Heidelberg) als nationale Verbandsorganisation der internationalen ELSA (European Law Students' Association, Sitz Amsterdam).

(2) ELSA Münster e.V. erkennt die Ziele der Statuten der ELSA Deutschland e.V. und der internationalen ELSA an. Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudenten und jungen Juristen unterschiedlicher Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaft, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.

(3) Zweck der Vereinigung ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.

(4) Die Vereinigung ist politisch neutral; sie arbeitet unabhängig und überparteilich.



The European Law Students' Association  
MÜNSTER

### **§ 3 Tätigkeit**

Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen der ELSA Deutschland e.V. und der internationalen ELSA mit und veranstaltet entsprechende eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen „Seminare und Konferenzen“ (einschließlich der Rechtsakademien / -kurse), „Akademische Aktivitäten“ (einschließlich des rechtswissenschaftlichen Forschungsprogramms), „Praktikantenaustausch“ und „bilateraler Studienaustausch“. Sie betreut die Mitglieder an der Fakultät und aus der Region und führt lokale Veranstaltungen (etwa Vorträge, Studienexkursionen und Auslandsstudienberatung) entsprechend obiger Ziele durch.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt ihr Vermögen an die Juristische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zur ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Förderung von Studentenaustauschprogrammen mit europäischen Universitäten.

### **§ 5 Finanzierung**

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Der Mitgliedsbeitrag wird zwei Wochen nach Semesterbeginn fällig. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Fristen und Termine sind anwendbar.



The European Law Students' Association  
MÜNSTER

(2) Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Umlagen, Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit stehen.

(3) Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

## **§ 6 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Vereinigung können werden

a) Studenten, die an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Rechtswissenschaften immatrikuliert sind, oder

b) Doktoranden oder Wissenschaftliche Assistenten an der Westfälischen Wilhelms-Universität, oder

c) Rechtsreferendare oder Studenten der Rechtswissenschaft aus der Region,

die die Ziele und Zwecke der Vereinigung (§ 2) unterstützen und die Satzung anerkennen. Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.

(2) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

## **§ 7 Außerordentliche Mitglieder**

(1) Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung dieser als fördernde Mitglieder beitreten. Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet das Präsidium. Der Erwerb der fördernden Mitgliedschaft darf nicht im Widerspruch zu den Zielen und Zwecken der Vereinigung (§ 2) stehen oder ihre Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit beeinträchtigen. Über die Mindesthöhe des Förderbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung natürlichen Personen, die sich in besonderer Weise um die Vereinigung oder deren Ziele verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern



The European Law Students' Association  
MÜNSTER

ernennen. Die Ehrenmitglieder sollen ihrer Ausbildung oder Tätigkeit nach dem juristischen Bereich zuzurechnen sein.

(3) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

### **§ 8 Beirat und Förderkreis**

(1) Die Vereinigung kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder Persönlichkeiten mit einem besonderen Bezug zu ELSA Münster e.V. eine Mitgliedschaft im Beirat antragen. Die Mitglieder des Beirates beraten und unterstützen die Vereinigung. Über die Antragung entscheidet der Vorstand. Vor dem Antragen einer Mitgliedschaft im Beirat ist die Mitgliederversammlung anzuhören.

(2) Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinigung steht ihr ein Förderkreis zur Seite. Über die Aufnahme in den Förderkreis entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitglieder der in Abs. (1) und (2) genannten Fördergremien sind nicht Mitglieder der Vereinigung.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung,

a) durch Austritt. Der Austritt ist per Brief, Fax oder E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären und erfolgt zum Ende des jeweils laufenden Semesters.

b) bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1) durch feststellenden Beschluß des Vorstandes.

c) durch Streichung von der Mitgliederliste Abs. (2).

d) durch Ausschluß Abs.(3).

(2) Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste verfügen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung per Brief, Fax oder E-Mail an die letzte der ELSA Münster e.V. bekannten Adresse mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung muß mit der zweiten Mahnung angedroht werden und darf nicht eher als sechs Wochen nach deren Absendung verfügt werden.

(3) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Fünfteln der Mitglieder dessen Ausschluß aus der Vereinigung beschließen. Vor der



The European Law Students' Association  
MÜNSTER

Beschlußfassung muß dem Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

### **§ 10 Verfahren bei Zugangshindernis**

(1) Konnten im Falle des § 9 Abs. 2 beide schriftlichen Mahnungen aus einem Grund, der im Machtbereich des Empfängers liegt, nicht zugehen, sei es wegen einer Verlegung des Wohnsitzes oder aus einem sonstigen Grund, so soll das Präsidium gem. § 9 Abs. (1) c) der Satzung verfahren.

(2) Im Zweifel kann das Mitglied beweisen, daß der Grund nicht in seinem Machtbereich liegt.

### **§ 11 Organe der Vereinigung**

Die Organe der Vereinigung sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) das Präsidium
- (3) der Vorstand

### **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. Sie ist für die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit diese nicht vom Präsidium oder dem Vorstand zu besorgen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Protokollführers,
- b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die die Mittelverwendung und Kassenführung prüfen und der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Bericht erstatten,
- f) Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer,
- g) Festssetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Beschlußfassung über die Durchführung eigener Projekte im Rahmen der ELSA-Programme oder eines Studienaustausches, die Mitarbeit in einem Projekt von ELSA Deutschland e.V. oder die Bewerbung um die Mitaustragung einer Generalversammlung der internationalen ELSA,
- i) Aufnahme von Mitgliedern, soweit der Vorstand den Aufnahmeantrag abgelehnt hat,



The European Law Students' Association  
MÜNSTER

j) Ausschluß von Mitgliedern,

k) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Es findet mindestens eine Mitgliederversammlung pro Hochschulsesemester statt ferner wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.. Die Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen.

(2) Die Einberufung hat per Brief, Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen (Datum des Poststempels) vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte der ELSA Münster e.V. schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Einladungen zu Mitgliederversammlungen, auf denen die Auflösung des Vereins, die Änderung des Vereinszwecks oder die Änderung der Satzung beschlossen werden sollen, werden nur per Brief versandt.

(3) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Über weitere Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt wurden, beschließt die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

### **§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist, sofern § 19 nicht ein höheres Quorum vorsieht. Bei Beschlußunfähigkeit hat das Präsidium innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten geleitet. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.



The European Law Students' Association  
MÜNSTER

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine schriftliche Delegation des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(4) Abstimmungen finden per Handzeichen statt. Fordert die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder treten mehrere Personen gegeneinander zur Wahl an, findet die Abstimmung geheim statt.

(5) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültigen Stimmen, ansonsten im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Bewerbern eine Stichwahl durchzuführen. Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(6) Auch ohne Versammlung der Mitglieder kann ein Beschluß der Mitgliederversammlung zustande kommen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung gegenüber dem Vorstand erklären.

(7) Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer festgehalten. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 15 Präsidium, Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche**

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Vorstand für Finanzen. Die Präsidiumsmitglieder vertreten jeweils allein die Vereinigung nach außen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche wählen, insbesondere für die Referate „Praktikumsaustausch“, „Seminare und Konferenzen“, „Akademische Aktivitäten“ und „Marketing“. Diese sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

(3) Das Präsidium und die Vorstände für die einzelnen Tätigkeitsbereiche bilden gemeinsam den Vorstand.

### **§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Hochschulsemestern gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Anfang des auf die Wahl folgenden Hochschulsemesters. Sie endet mit Ablauf des zweiten auf die Wahl folgenden Hochschulsemesters.

(2) Unterbleibt die rechtzeitige Wiederwahl oder die Wahl des Nachfolgers eines Mitgliedes des Vorstandes, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl desselben.



The European Law Students' Association  
MÜNSTER

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

(4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Vorstand ist die ordentliche Mitgliedschaft in der Vereinigung; mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Vereinigung endet auch ein Amt.

(5) Außer den Ämtern des Präsidiums kann jedes Vorstandsamt mit mehreren Vorstandsmitgliedern besetzt werden.

### **§ 17 Zuständigkeit/Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt unter Leitung des Präsidenten die Geschäfte der Vereinigung.

(2) Insbesondere ist der Vorstand für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Vertretung der Vereinigung am Standort der Universität, bei Studenten und in der Öffentlichkeit, gegenüber der ELSA Deutschland e.V. und der internationalen ELSA. Ferner vertritt er ELSA Münster e.V. in der Generalversammlung von ELSA Deutschland e. V.

b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,

c) Erstellen eines Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes,

d) Aufnahme von Mitgliedern,

e) Beschlußfassung über die Streichung von der Mitgliederliste

f) Vorschlag über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,

g) Genehmigung des Haushaltsplans,

h) alle weiteren in der Satzung festgelegten Aufgaben.

(3) Der Vorstand für Finanzen entwirft für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, führt die Bücher der Vereinigung und erstellt den Rechenschaftsbericht.

### **§ 18 Beschlußfassung des Vorstandes**

(1) Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen unter Leitung eines Mitglieds des Präsidiums. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse können auch telefonisch, per Fax oder per E-Mail gefaßt werden.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Präsidiums, an der Beschlußfassung teilnehmen.



The European Law Students' Association  
MÜNSTER

### **§ 19 Änderung der Satzung, Auflösung der Vereinigung**

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Fünfteln der ordentlichen Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen.
- (2) Eine Änderung des Zwecks der Vereinigung (§ 2) kann nur mit Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erfolgen.
- (3) Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder der Vereinigung. Der Antrag auf Auflösung muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. Juli 2004 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster in Kraft.

Münster, den 27. August 2004

Susanne Grauer  
*Präsidentin*

Matthias Dick  
*Vizepräsident*

Jens Mertens  
*Vorstand für Finanzen*